Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 248

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Bei jedem Träger der Sozialversicherung werden als Selbstverwaltungs-Organe eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen von Versicherungsträgern und die Knappschaften gelten als Versicherungsträger im Sinne des Absatz 1. Die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe werden gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung der Versicherungsträger durch deren Satzung abgegrenzt.

(3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden oder Gemeindeunfallversicherungsverbände durchgeführt wird, sind bei ihnen Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden.

(4) Bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Beamtenversicherung der Angestellten und der Knappschaftsversicherung werden von den Versicherten Versichertenälteste gewählt. Sie müssen mindestens 24 Jahre alt und mindestens 3 Jahre versichert sein, oder einen Anspruch auf Leistung haben. Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und der Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sowohl die Versicherten wie die Träger der Sozialversicherung zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Bei den übrigen Versicherungsträgern können Versichertenälteste mit den gleichen Rechten und Pflichten gewählt werden. Das Nähere über die Versichertenältesten, insbesondere über deren Tätigkeit, wird bei allen Versicherungsträgern durch die Satzung bestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

§ 2

Zusammensetzung der Organe

(1) Die Organe der Versicherungsträger setzen sich zusammen

a) in der Krankenversicherung, in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und in der Knappschaftsversicherung aus Vertretern der Versicherten;

b) in der Unfallversicherung je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber;

c) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus den versicherten Arbeitnehmern, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Organe wird in der Satzung des Versicherungsträgers bestimmt.

(3) Besteht eine Ausführungsbehörde der Unfallversicherung nur für einen Arbeitgeber, so gilt Absatz 1 Buchstabe b) mit der Abweichung, daß den Organen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter angehört. Er hat die gleiche Zahl von Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen.

(4) Bei den Mitgliedern der Organe und ihren Stellvertretern sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein; bei den Vertretern der Versicherten und ihren Stellvertretern können Rentenberechtigte beteiligt werden. Die Satzung bestimmt das Nähere.

(5) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat zwei Stellvertreter, die es im Verhinderungsfalle vertreten oder bei dessen Ausscheiden in der Reihenfolge ihrer Wahl an seine Stelle rücken. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Neuwahl ersetzt.

(6) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organen sie angehören, versichert sein. Rentenberechtigte können nur dem Organe des Versicherungsträgers angehören, an dem sie Anspruch auf Rente haben. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen, die regelmäßig mindestens einen bei dem Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, oder versicherte Selbständige sein. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Ferner gelten auch als Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber, Angestellte der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Spitzenorganisationen.

(7) Mitglied der Organe können nur Personen sein, die mindestens 24 Jahre alt sind, in dem Bezirk des Versicherungsträgers wohnen oder regelmäßig dort tätig sind. Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat, können nicht Mitglied in einem seiner Organe sein.

§ 3

Amtsdauer und Geschäftsordnung

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 4 Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

§ 4

Ehrenamt

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe und der Versichertenältesten ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Versicherungsträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Er gewährt den Vertretern der Versicherten in den Organen und den Versichertenältesten Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst, oder einen Pauschalbetrag für Zeitverlust. Ein solcher Pauschalbetrag kann auch den Vertretern der Arbeitgeber zugebilligt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Die Vertreter der Versicherten in den Organen haben ihren Arbeitgebern, bei denen sie tätig sind, die Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen. Die Arbeitgeber und ihre Vertreter dürfen Versicherte weder in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes beschränken noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen.

§ 5

Wahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Vertreter der Versicherten für die Vertreterversammlung und die Versichertenältesten werden von den Versicherten, und die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung werden von den Arbeitgebern je aus ihrer Mitte in geheimer Urwahl gewählt, und zwar aufgrund von Vorschlägen der Spitzen-Organisationen der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern. Außer ihnen können auch andere Gruppen von Versicherten und Arbeitgebern Vorschläge machen. Die Satzung eines Versicherungsträgers kann für diese Vorschläge bestimmen, daß eine Mindestzahl von Unterschriften der Wahlberechtigten erforderlich ist, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse des Versicherungsträgers angemessen erscheint; die Satzung darf jedoch keine Mindestzahl bestimmen, welches es in unbilliger Weise erschwert, solche Vorschläge zu machen.

(2) In der knappschaftlichen Versicherung werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung von den Versichertenältesten (§ 1, Absatz 4) gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind Versicherte und Arbeitgeber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber je für sich getrennt.

(5) Wird aus einer Gruppe nur ein Vorschlag eingereicht, so gilt dieser als gewählt.

(6) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(7) In der Satzung kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind.

§ 6

Vorsitzender der Organe.

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen und umgekehrt.

(3) Scheiden der Vorsitzende eines Organs oder sein Stellvertreter aus dem Organ aus, so werden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch Neuwahl ersetzt.

(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Verstoßen Beschlüsse der Organe gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für Vorstände von Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen von Versicherungsträgern gilt Absatz 1 nicht.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

(4) Die Satzung kann Beschränkungen des Umfanges der Vertretungsmacht, die sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, festlegen

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung.

(1) Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle der früheren Ausschüsse (Genossenschaftsversammlungen, Hauptversammlungen, Bezirksversammlungen).

(2) Die Vertreterversammlung ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand zustehen.

(3) Der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

a) die Satzung zu beschließen und zu ändern,
b) den Voranschlag festzusetzen,
c) die Jahresrechnung abzunehmen,
d) die Krankenordnung zu erlassen,
e) den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
f) Vereinbarungen und Verträge mit anderen Versicherungsträgern abzuschließen,
g) den Versicherungsträger aufzulösen oder mit anderen Versicherungsträgern zu vereinigen.

(4) Die Vertreterversammlung bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens.

(5) Der Zustimmung der Vertreterversammlung bedürfen:

a) der Abschluß von Gesamtvereinbarungen mit den Gewerkschaften zur Regelung der Anstellungsverhältnisse,

b) die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung und der Stellenplan,

c) Vorstandsbeschlüsse über die Errichtung von Krankenhäusern, Genesungsheimen, Heil- und Pflegeanstalten.

(6) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden, denen sie bestimmte Aufgaben im Rahmen ihrer Befugnisse übertragen kann.

§ 9

Satzung

(1) Jeder Versicherungsträger hat eine Satzung.

(2) Die Satzung muß bestimmen über

a) Namen, Sitz und Bezirk des Versicherungsträgers,

b) Zusammensetzung, Sitzungen, Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung,

c) Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,

d) Vertretung des Versicherungsträgers gegenüber dem Vorstand,

e) Art der Beschlußfassung und gemeinsame Vertretung der Organe nach außen,

f) Aufstellung des Voranschlags,

g) Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,

h) Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 4 Absatz 2),

i) Art der Bekanntmachungen,

k) Änderung der Satzung.

(3) Die Satzung für die Träger der Krankenversicherung muß noch bestimmen über

a) Höhe der Beiträge und Art ihrer Zahlung,

b) Art und Umfang der Leistungen,

c) Bezeichnung der Meldestellen,

d) Kreis der Mitglieder.

(4) Die Satzung für die Träger der Unfallsversicherung muß noch bestimmen über

a) Verfahren der Organe bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifes,

b) Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers.

c) Folgen von Betriebseinstellungen oder des Wechsels der Person des Unternehmers, insbesondere Sicherstellung seiner Beiträge für den Fall der Betriebseinstellung,

d) Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer, Lotsen und anderer Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer, Lotsen und anderer Versicherter,

e) den Erlaß von Vorschriften zur Unfallverhütung und Überwachung der Betriebe.

(5) Die Satzung darf nicht bestimmen, was gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder nicht im Zwecke des Versicherungsträgers liegt.

(6) Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Auszug aus der Satzung, der insbesondere die Bestimmungen über Mitgliedschaft,

Beiträge und Leistungen enthält; ebenso erhält jedes Mitglied in der Krankenversicherung auch die Krankenordnung. Die Mitglieder und Arbeitgeber sind berechtigt, die vollständige Satzung in den Geschäftsräumen der Kassen während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen.

§ 10

Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger

(1) Alle Versicherungsträger sind berechtigt, sich durch Beschluß ihrer Vertreterversammlung zu einem Verband (Arbeitsgemeinschaft) zu vereinigen.

(2) Auf die Verbände (Arbeitsgemeinschaften) finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder der Vertreterversammlung eines Verbandes (Arbeitsgemeinschaft) werden von den Vertreterversammlungen der beteiligten Versicherungsträger gewählt. Die Wahl wird von den Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber getrennt durchgeführt. Das nähere bestimmt die Satzung.

§ 11

Haftung und Strafe

(1) Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(2) Bei Beratungen über Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied während der Beratungen aus dem Sitzungszimmer entfernen und sich der Teilnahme an der Abstimmung enthalten.

(3) Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich ist, auch sein Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden des Vorstandes hauptamtlich mit der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte betraut.

(3) Der Geschäftsführer und im Behinderungsfall sein Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer kann seinen Stellvertreter und sonstige Mitarbeiter des Versicherungsträgers zu den Beratungen der Organe hinzuziehen, wenn das Organ selbst nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 13
Prüfung

(1) Die Versicherungsträger haben sich jährlich einer Prüfung ihrer Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung durch eine als geeignet anerkannte unabhängige Prüfungsstelle zu unterziehen. Außerordentliche Prüfungen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

(2) Die Prüfungsstellen haben über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht nach den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Richtlinien zu erstatten. Der Prüfungsbericht ist auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten der Versicherungsträger.

(3) Das Nähere über die Anerkennung geeigneter Prüfungsstellen bestimmen für Versicherungsträger, die sich nicht über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken, die Obersten Landesbehörden, für die übrigen Versicherungsträger der Bundesarbeitsminister.

(4) Bei der Festsetzung der Richtlinien nach Absatz 2 und bei der Anerkennung geeigneter Prüfungsstellen nach Absatz 3 wirken die Verbände der Versicherungsträger mit.

§ 14
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger erstreckt sich darauf, daß sie Gesetz und Satzung beachten. Die Aufsicht darf sich nicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken.

(2) Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder führen die Aufsicht über die Versicherungsträger, in deren Bereich der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich auf den Gesamtbereich des Versicherungsträgers einschließlich aller Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen sowie der Anstalten und Einrichtungen des Versicherungsträgers, auch wenn sie außerhalb des Landes, für das die Aufsichtsbehörde errichtet ist, ihren Sitz haben. Als Versicherungsträger im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten auch die Knappschaften.

(3) Die Oberste Landesbehörde kann die Aufsicht teilweise oder ganz auch anderen Versicherungsbehörden übertragen.

(4) Die Organe des Versicherungsträgers und seine Angestellten müssen der Aufsichtsbehörde und ihren Beauftragten auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Unterlagen sowie die von ihnen verwalteten Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorlegen und alles mitteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gefordert wird. Die Aufsichtsbehörde soll bei der Durchführung ihrer Maßnahmen Vertreter der Organe des Versicherungsträgers zuziehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe des Versicherungsträgers zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie Sitzungen selbst einberufen und die Verhandlungen leiten.

(6) Solange und soweit ein Organ oder dessen Vorsitzender sich weigern, die ihnen obliegenden Geschäfte auszuführen, nimmt sie die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte auf Kosten des Versicherungsträgers wahr.

(7) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter und soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bei Streit über Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder über die Auslegung der Satzung.

§ 15

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Bundesarbeitsminister erläßt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, den Vereinigungen der Arbeitgeber und den Verbänden (Arbeitsgemeinschaften) der Versicherungsträger die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere eine Wahlordnung.

(2) Für die erstmalige Bildung der Organe wird die Zahl ihrer Mitglieder von der Obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, den Vereinigungen der Arbeitgeber und den Verbänden (Arbeitsgemeinschaften) der Versicherungsträger bestimmt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Organe und ihre Mitglieder, deren Aufgaben und Befugnisse die Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes nach dem Stande vom 30. Januar 1933 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten der Abschnitt II Artikel 2 § 2, Artikel 7 und Abschnitt IV des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 577) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die 16. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 9. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 622) außer Kraft.

Bonn, den 29. November 1949

Ollenhauer und Fraktion